

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 335 Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. Dezember 2021 Nr. 2 a, 29. Jahrgang

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
Bekanntmachungen des Amtes Odervorland			
I. Öffentliche Bekanntmachungen			
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Arensdorf“ und des Vorentwurfs der 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Arensdorf gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	1	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Hasenfelde“ und des Vorentwurfs der 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Hasenfelde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	9
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Demnitz“ und des Vorentwurfs der 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Demnitz gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	4	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Heinersdorf“ und des Vorentwurfs der 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Heinersdorf gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	12
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die Änderung des Beschlusses zur Einleitung des Bauleitplanverfahrens für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Klimapark Steinhöfel, OT Schönfelde“ aufgrund der Änderung des Titels in Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, OT Gölsdorf“	7	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Neuendorf im Sande“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	15
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Gölsdorf“ und des Vorentwurfs der 1. Änderung des Flächennutzungsplans für die Ortsteile Schönfelde / Gölsdorf gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	7	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Steinhöfel“ und des Vorentwurfs der 2. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Steinhöfel gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	17
		Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Tempelberg“ und des Vorentwurfs der 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Tempelberg gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	20
		II. Bekanntgabe von Beschlüssen	
		Gemeindevertretung Steinhöfel	23

I. Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Arensdorf“ und des Vorentwurfs der 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Arensdorf gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 24.11.2021 die Billigung und frühzeitige Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes „Klimapark Steinhöfel, OT Arensdorf“ und die Billigung und frühzeitige Auslegung des Vorentwurfes der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Ortsteils Arensdorf im Parallelverfahren beschlossen.

Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit soll in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt werden. Die Vorentwürfe der o.g. Bauleitpläne mit Begründungen liegen in der Zeit

Auslegungszeitraum: **vom 03.01.2022 bis 04.02.2022**

zu folgenden Zeiten:

Montag: 9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch: 9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag: 9.00 - 11.00 Uhr

Auslegungsort: Amt Odervorland, Bauamt,
Bahnhofstraße 3-4,
15518 Briesen,
Haus II, Obergeschoss, Flurbereich

oder

auf der Homepage des Amtes Oderland
<https://www.amt-odervorland.de/>
auf dem Pfad: Verwaltung – Fachämter –
Bauamt – Öffentlichkeitsbeteiligung
im vorgenannten Zeitraum öffentlich
aus.

Während des Auslegungszeitraumes können von jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplans "Klimapark Steinhöfel, OT Arensdorf" und zum Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Ortsteils Arensdorf im Parallelverfahren vorgebracht werden. Das Anhörungsergebnis wird in die weitere Planung einfließen.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Für die Auslegung des Vorentwurfs zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Arensdorf wird folgender Hinweis zum Rechtsbehelf für Vereinigungen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gegeben:

„Vereinigungen im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes sind in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht haben, aber hätten geltend machen können.“

Hinweise zum Datenschutz

Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) werden nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange im Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Steinhöfel wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland oder bei einer erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree.

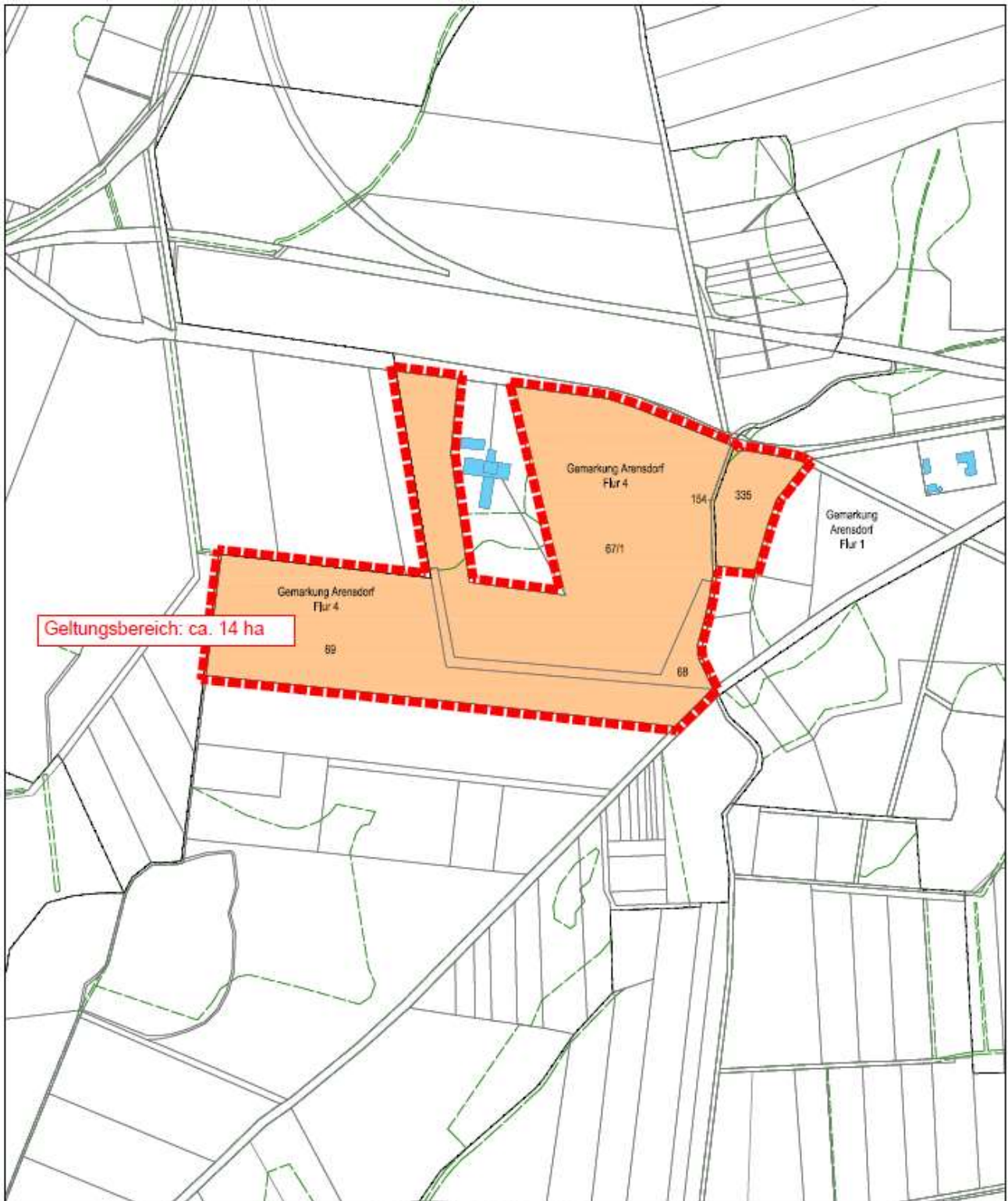
Für die Verwendung Ihrer Stellungnahme im Rahmen der Abwägung ist die Bestätigung über die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung nach § 10 Brandenburgisches Daten-

schutzgesetz (BbgDSG) und Artikel 13 und 14 EU Datenschutzgrundverordnung (EU DSGVO) zwingend notwendig. Bitte bestätigen Sie das auf Ihrer Stellungnahme. Eine einmal abgegebene Stellungnahme kann nicht zurückgenommen werden.

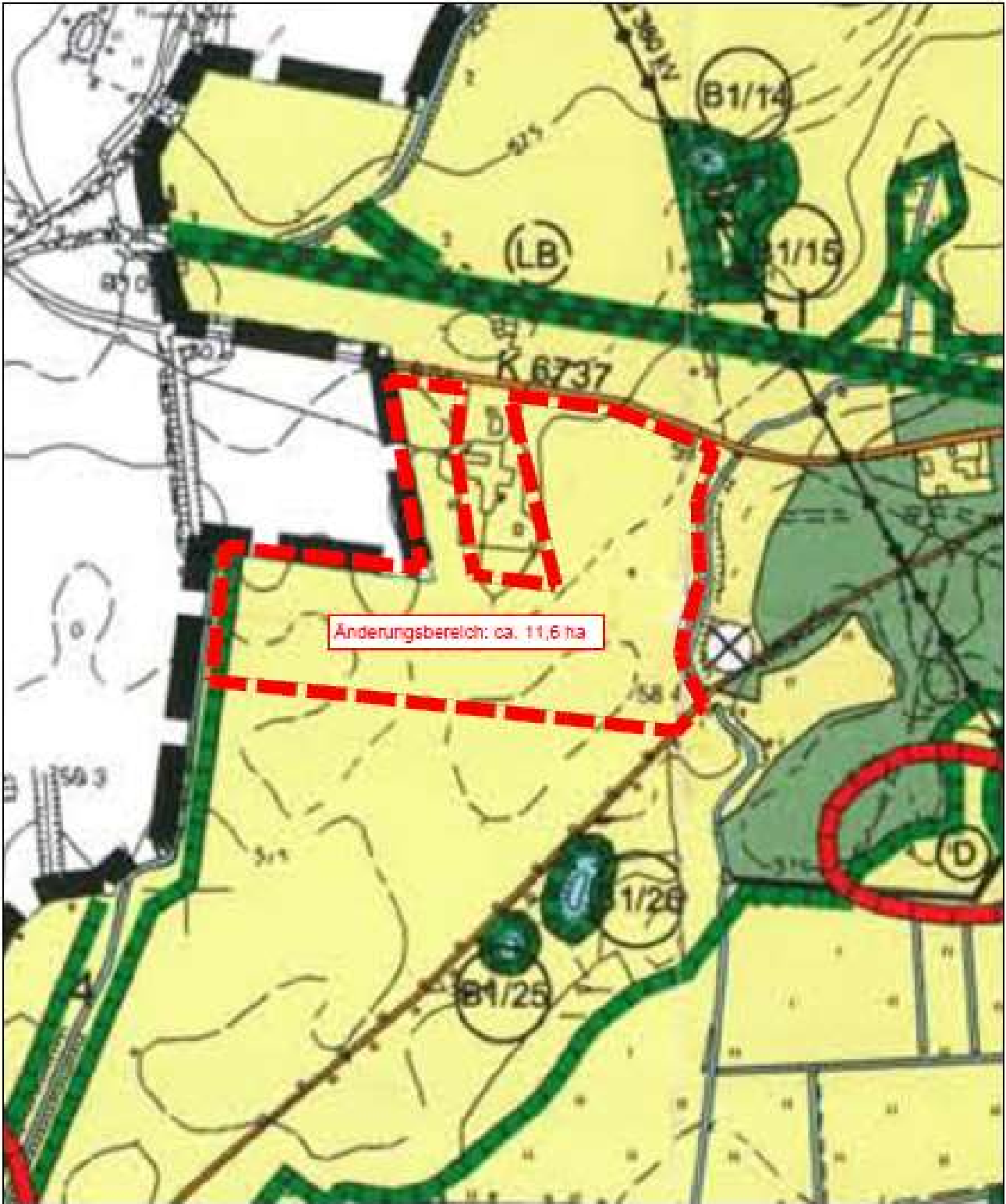
Briesen (Mark), 25.11.2021



Marlen Rost
Amtdirektorin



Übersichtsplan mit Geltungsbereich Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, OT Arensdorf“



Übersichtsplan mit Geltungsbereich der 1. Änderung des FNP Arensdorf

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes „Klimapark Steinhöfel, OT Demnitz“ und des Vorentwurfs der 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Demnitz gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 24.11.2021 die Billigung und frühzeitige Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes „Klimapark Steinhöfel, OT Demnitz“ und die Billigung und frühzeitige Auslegung des Vorentwurfs der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Ortsteils Demnitz im Parallelverfahren beschlossen. Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit soll in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt werden. Die Vorentwürfe der o.g. Bauleitpläne mit Begründungen liegen in der Zeit

Odervorland oder bei einer erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree.

Für die Verwendung Ihrer Stellungnahme im Rahmen der Abwägung ist die Bestätigung über die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung nach § 10 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) und Artikel 13 und 14 EU Datenschutzgrundverordnung (EU DSGVO) zwingend notwendig.

Bitte bestätigen Sie das auf Ihrer Stellungnahme.

Eine einmal abgegebene Stellungnahme kann nicht zurückgenommen werden.

Auslegungszeitraum: **vom 03.01.2022 bis 04.02.2022**

Briesen (Mark), 25.11.2021

zu folgenden Zeiten:

Montag:	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch:	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag:	9.00 - 11.00 Uhr



Marlen Rost
Amtsdirktorin

Auslegungsort: Amt Odervorland, Bauamt,
Bahnhofstraße 3-4,
15518 Briesen
Haus II, Obergeschoss, Flurbereich

oder

auf der Homepage des Amtes Oderland
<https://www.amt-odervorland.de/>
auf dem Pfad: Verwaltung – Fachämter –
Bauamt – Öffentlichkeitsbeteiligung im
vorgenannten Zeitraum öffentlich aus.

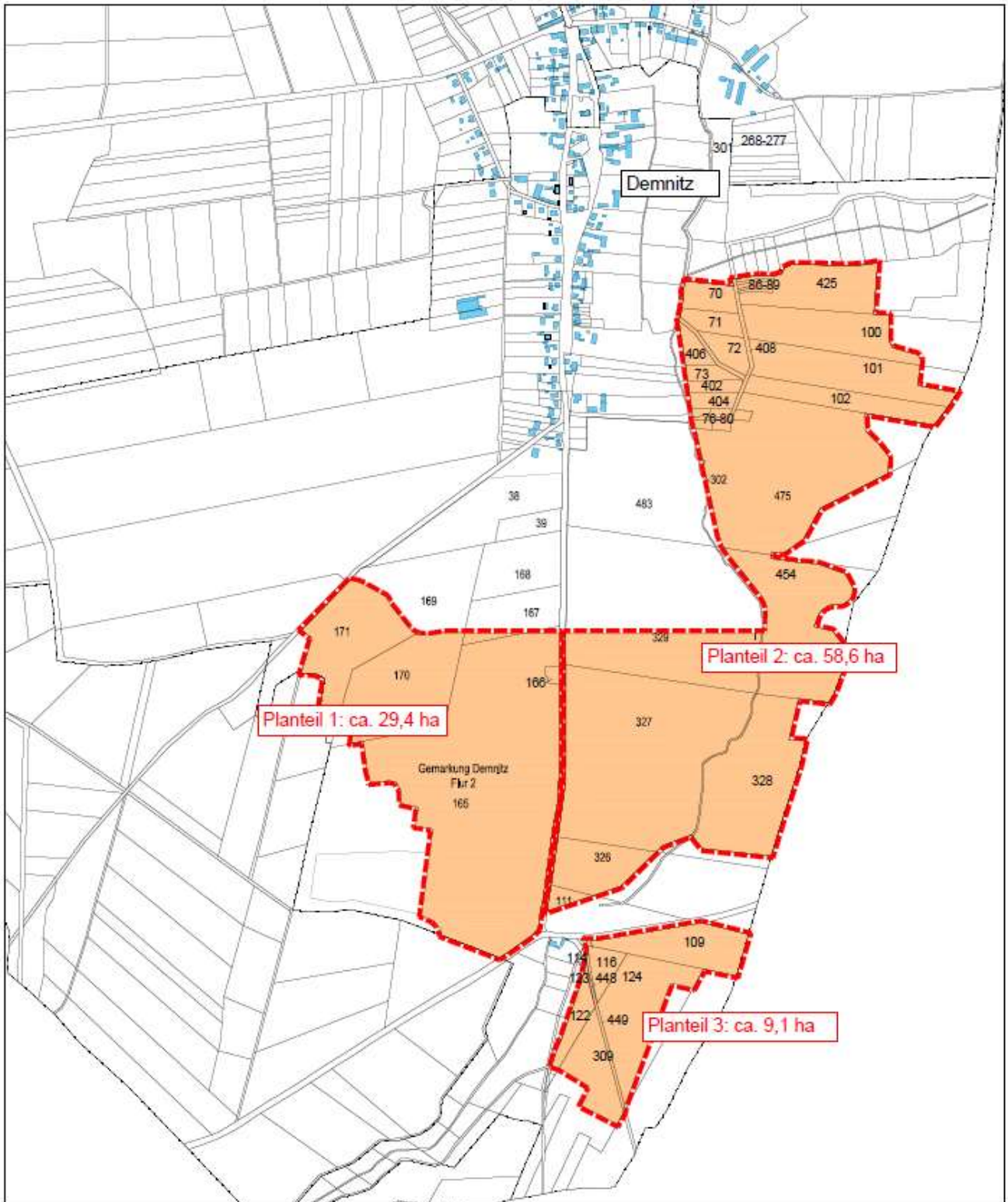
Während des Auslegungszeitraumes können von jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Demnitz“ und zum Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Demnitz im Parallelverfahren vorgebracht werden. Das Anhörungsergebnis wird in die weitere Planung einfließen.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

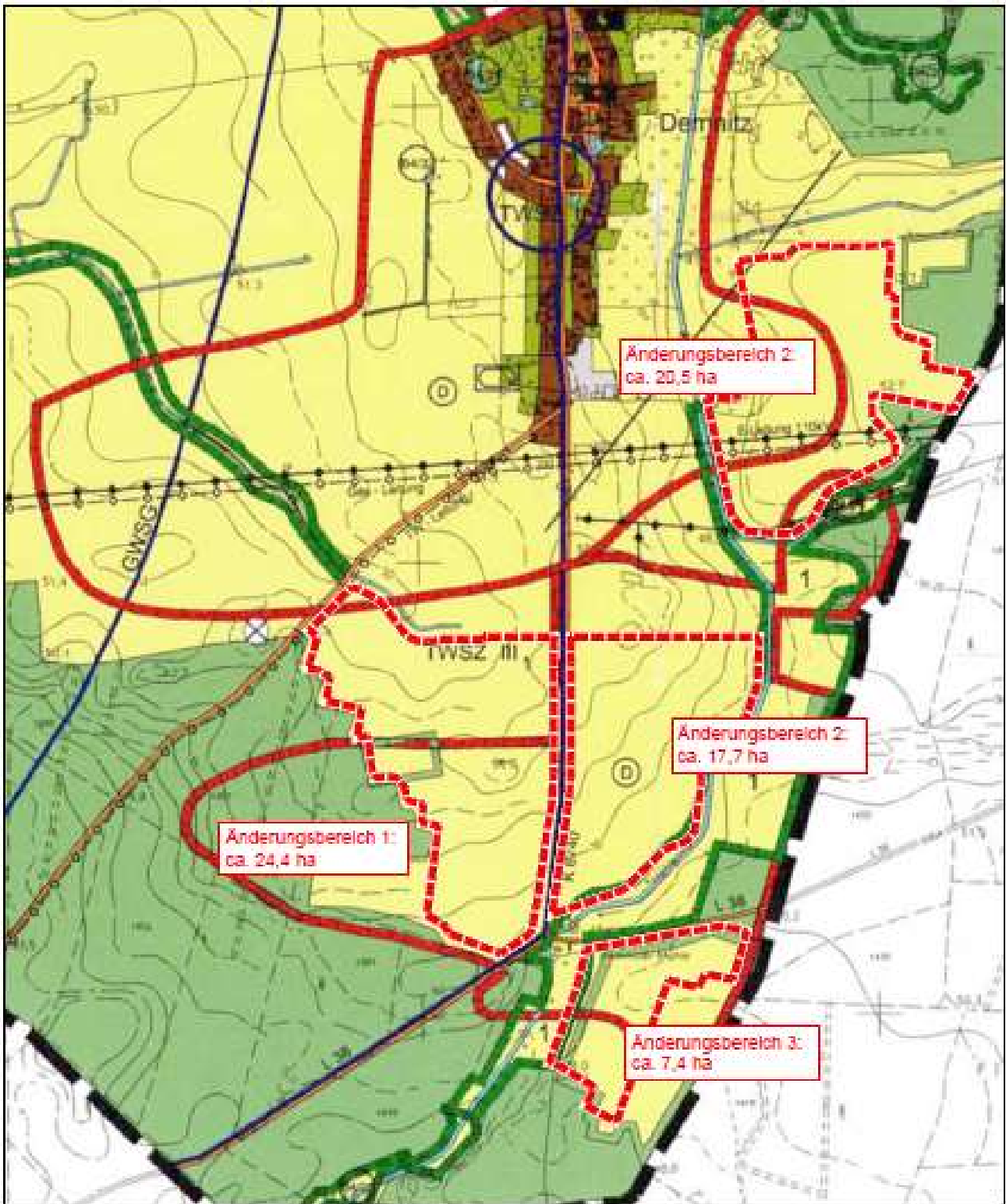
Für die Auslegung des Vorentwurfs zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Demnitz wird folgender Hinweis zum Rechtsbehelf für Vereinigungen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gegeben: „Vereinigungen im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes sind in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht haben, aber hätten geltend machen können.“

Hinweise zum Datenschutz

Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) werden nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange im Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Steinhöfel wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt



Übersichtsplan mit Geltungsbereich Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, OT Demnitz“



Übersichtsplan mit Geltungsbereich der 1. Änderung des FNP Demnitz

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die Änderung des Beschlusses zur Einleitung des Bauleitplanverfahrens für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Klimapark Steinhöfel, OT Schönfelde“ aufgrund der Änderung des Titels in Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, OT Gölsdorf“

Die Gemeindevertretung hat am 25.11.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Schönfelde“ beschlossen. Der Bebauungsplan soll im weiteren Verfahren unter der Bezeichnung „Klimapark Steinhöfel, OT Gölsdorf“ fortgeführt werden. Die Änderung des Titels des Bebauungsplans erforderte eine Änderung des Aufstellungsbeschlusses.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 24.11.2021 den Beschluss über die Änderung des Aufstellungsbeschlusses gefasst. Der Bebauungsplan wird im weiteren Verfahren unter der

Bezeichnung „Klimapark Steinhöfel, OT Gölsdorf“ fortgeführt. Die Änderung des Aufstellungsbeschlusses wird auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB hiermit bekannt gemacht.

Briesen (Mark), 25.11.2021



Marlen Rost
Amtsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Gölsdorf“ und des Vorentwurfs der 1. Änderung des Flächennutzungsplans für die Ortsteile Schönfelde / Gölsdorf gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 24.11.2021 die Billigung und frühzeitige Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes „Klimapark Steinhöfel, OT Gölsdorf“ und die Billigung und frühzeitige Auslegung des Vorentwurfs der 1. Änderung des Flächennutzungsplans für die Ortsteile Schönfelde / Gölsdorf im Parallelverfahren beschlossen.

Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit soll in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt werden. Die Vorentwürfe der o. g. Bauleitpläne mit Begründungen liegen in der Zeit

Auslegungszeitraum: **vom 03.01.2022 bis 04.02.2022**

zu folgenden Zeiten:

Montag: 9.00 - 12.00 Uhr
 Dienstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
 Mittwoch: 9.00 - 12.00 Uhr
 Donnerstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
 Freitag: 9.00 - 11.00 Uhr
 Auslegungsort: Amt Odervorland, Bauamt,
 Bahnhofstraße 3-4,
 15518 Briesen
 Haus II, Obergeschoss, Flurbereich

oder

auf der Homepage des Amtes Oderland
<https://www.amt-odervorland.de/>
 auf dem Pfad: Verwaltung – Fachämter –
 Bauamt – Öffentlichkeitsbeteiligung im
 vorgenannten Zeitraum öffentlich aus.

Für die Auslegung des Vorentwurfs zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans für die Ortsteile Schönfelde / Gölsdorf wird folgender Hinweis zum Rechtsbehelf für Vereinigungen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gegeben: „Vereinigungen im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes sind in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht haben, aber hätten geltend machen können.“

Hinweise zum Datenschutz

Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) werden nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange im Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Steinhöfel wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland oder bei einer erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree.

Für die Verwendung Ihrer Stellungnahme im Rahmen der Abwägung ist die Bestätigung über die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung nach § 10 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) und Artikel 13 und 14 EU Datenschutzgrundverordnung (EUDSGVO) zwingend notwendig.

Bitte bestätigen Sie das auf Ihrer Stellungnahme.

Eine einmal abgegebene Stellungnahme kann nicht zurückgenommen werden.

Briesen (Mark), 25.11.2021



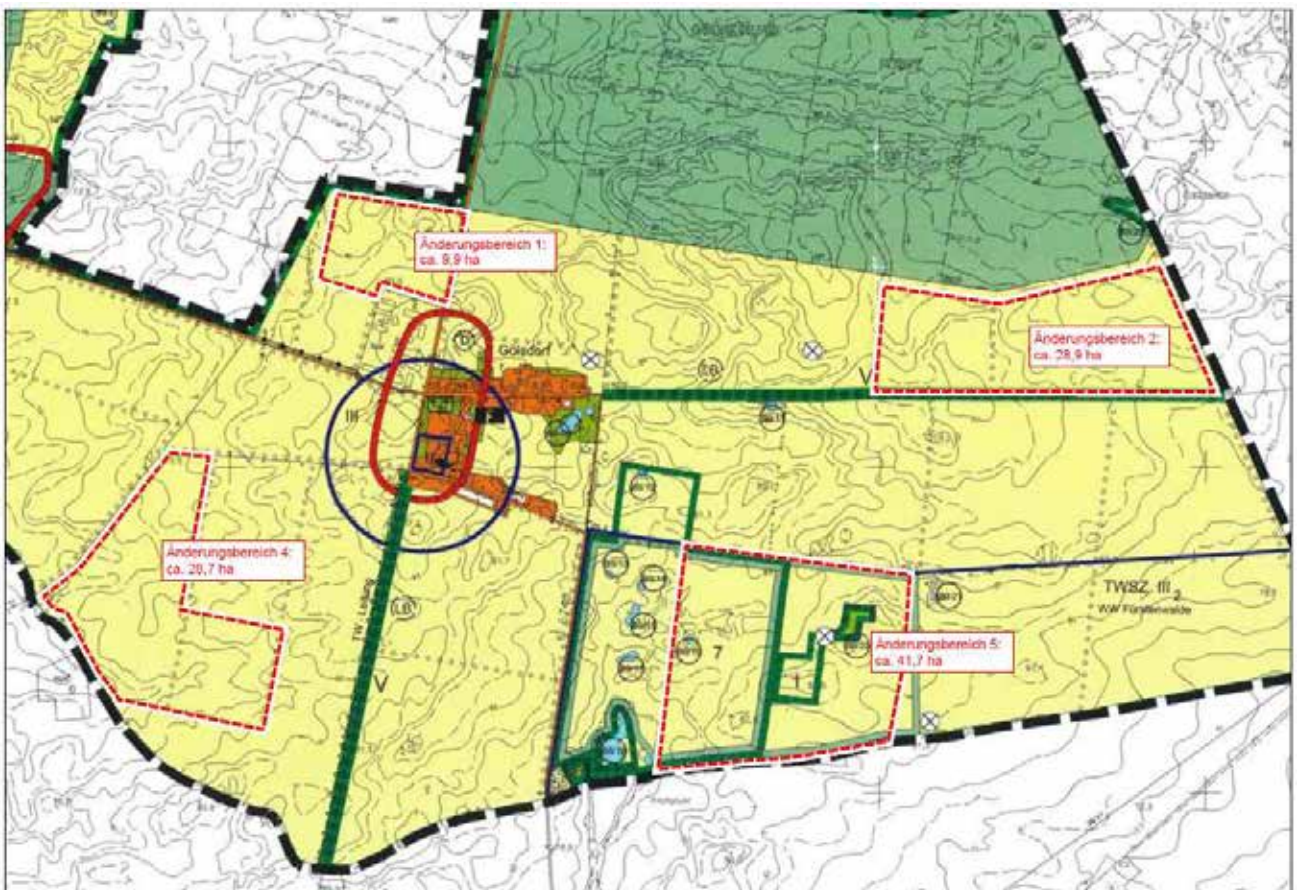
Marlen Rost
Amtsleiterin

Während des Auslegungszeitraumes können von jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Gölsdorf“ und zum Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans für die Ortsteile Schönfelde/Gölsdorf im Parallelverfahren vorgebracht werden. Das Anhörungsergebnis wird in die weitere Planung einfließen.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.



Übersichtsplan mit Geltungsbereich Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, OT Gölsdorf“



Übersichtsplan mit Geltungsbereich der 1. Änderung des FNP Schöfelde/ Gölsdorf

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Hasenfelde“ und des Vorentwurfs der 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Hasenfelde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 24.11.2021 die Billigung und frühzeitige Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes „Klimapark Steinhöfel, OT Hasenfelde“ und die Billigung und frühzeitige Auslegung des Vorentwurfs der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Ortsteils Hasenfelde im Parallelverfahren beschlossen. Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit soll in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt werden. Die Vorentwürfe der o.g. Bauleitpläne mit Begründungen liegen in der Zeit

Odervorland oder bei einer erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree.

Für die Verwendung Ihrer Stellungnahme im Rahmen der Abwägung ist die Bestätigung über die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung nach § 10 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) und Artikel 13 und 14 EU Datenschutzgrundverordnung (EUDSGVO) zwingend notwendig.

Bitte bestätigen Sie das auf Ihrer Stellungnahme.

Eine einmal abgegebene Stellungnahme kann nicht zurückgenommen werden.

Auslegungszeitraum: **vom 03.01.2022 bis 04.02.2022**

Briesen (Mark), 25.11.2021

zu folgenden Zeiten:

Montag:	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch:	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag:	9.00 - 11.00 Uhr



Marlen Rost
Amtsdirektorin

Auslegungsort: Amt Odervorland, Bauamt,
Bahnhofstraße 3-4,
15518 Briesen
Haus II, Obergeschoss, Flurbereich

oder

auf der Homepage des Amtes Oderland
<https://www.amt-odervorland.de/>
auf dem Pfad: Verwaltung – Fachämter –
Bauamt – Öffentlichkeitsbeteiligung im
vorgenannten Zeitraum öffentlich aus.

Während des Auslegungszeitraumes können von jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Hasenfelde“ und zum Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Hasenfelde im Parallelverfahren vorgebracht werden. Das Anhörungsergebnis wird in die weitere Planung einfließen.

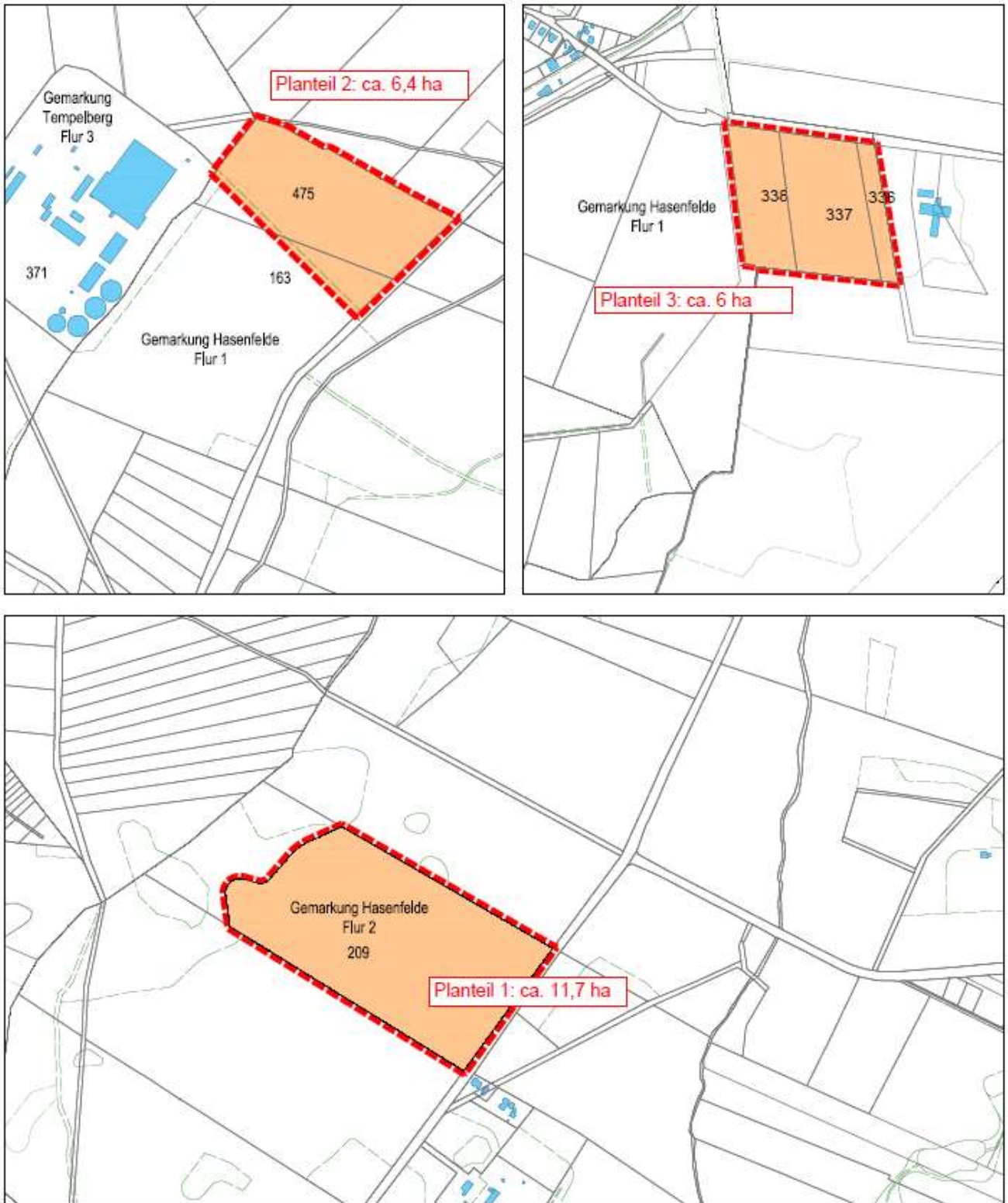
Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Für die Auslegung des Vorentwurfs zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Hasenfelde wird folgender Hinweis zum Rechtsbehelf für Vereinigungen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gegeben:

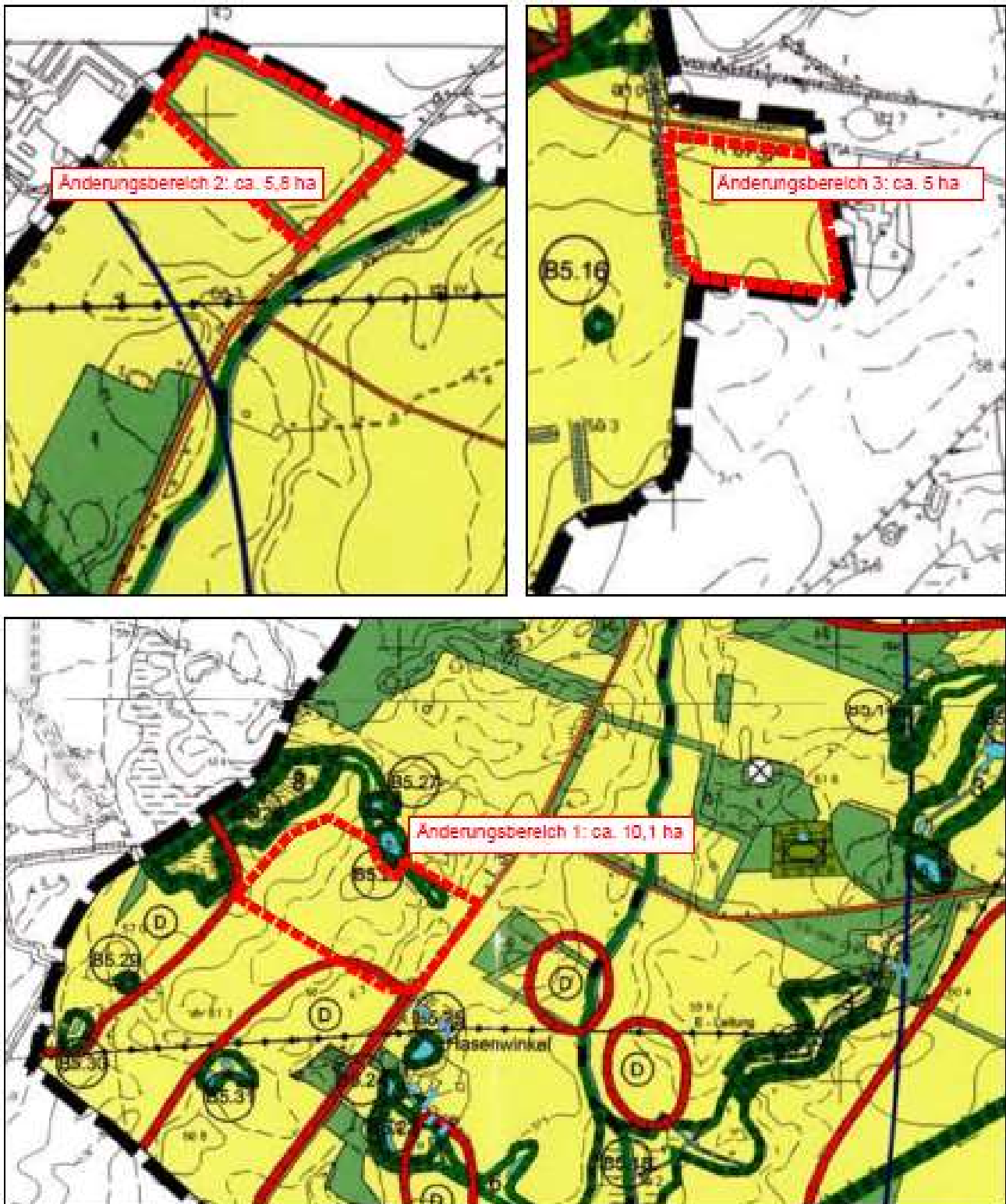
„Vereinigungen im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes sind in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht haben, aber hätten geltend machen können.“

Hinweise zum Datenschutz

Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) werden nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange im Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Steinhöfel wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt



Übersichtsplan mit Geltungsbereich Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, OT Hasenfelde“



Übersichtsplan mit Geltungsbereich der 1. Änderung des FNP Hasenfelde

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes „Klimapark Steinhöfel, OT Heinersdorf“ und des Vorentwurfs der 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Heinersdorf gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 24.11.2021 die Billigung und frühzeitige Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes „Klimapark Steinhöfel, OT Heinersdorf“ und die Billigung und frühzeitige Auslegung des Vorentwurfs der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Ortsteils Heinersdorf im Parallelverfahren beschlossen. Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit soll in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt werden. Die Vorentwürfe der o.g. Bauleitpläne mit Begründungen liegen in der Zeit

Odervorland oder bei einer erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree.

Für die Verwendung Ihrer Stellungnahme im Rahmen der Abwägung ist die Bestätigung über die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung nach § 10 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) und Artikel 13 und 14 EU Datenschutzgrundverordnung (EUDSGVO) zwingend notwendig.

Bitte bestätigen Sie das auf Ihrer Stellungnahme.

Eine einmal abgegebene Stellungnahme kann nicht zurückgenommen werden.

Auslegungszeitraum: **vom 03.01.2022 bis 04.02.2022**

Briesen (Mark), 25.11.2021

zu folgenden Zeiten:

Montag:	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch:	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag:	9.00 - 11.00 Uhr



Marlen Rost
Amtdirektorin

Auslegungsort: Amt Odervorland, Bauamt,
Bahnhofstraße 3-4,
15518 Briesen
Haus II, Obergeschoss, Flurbereich

oder

auf der Homepage des Amtes Oderland
<https://www.amt-odervorland.de/>
auf dem Pfad: Verwaltung – Fachämter –
Bauamt – Öffentlichkeitsbeteiligung im
vorgenannten Zeitraum öffentlich aus.

Während des Auslegungszeitraumes können von jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplans "Klimapark Steinhöfel, OT Heinersdorf" und zum Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Ortsteils Heinersdorf im Parallelverfahren vorgebracht werden. Das Anhörungsergebnis wird in die weitere Planung einfließen.

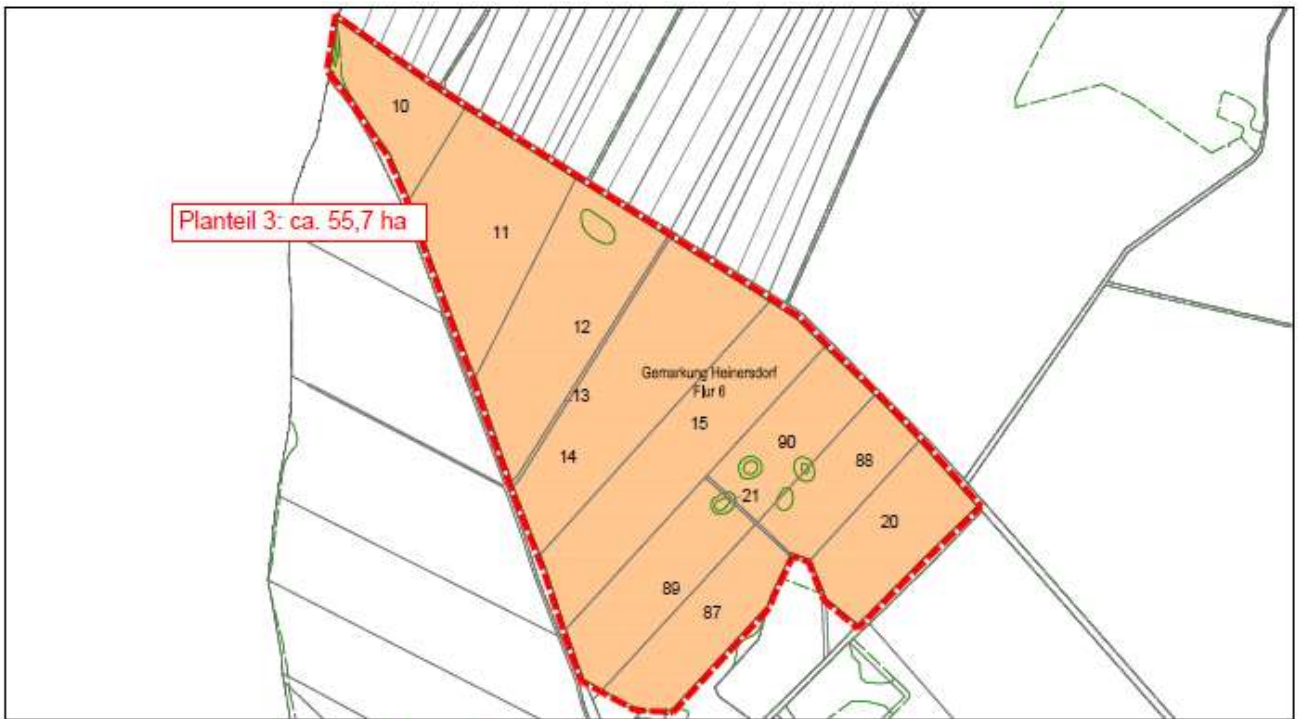
Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Für die Auslegung des Vorentwurfs zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Heinersdorf wird folgender Hinweis zum Rechtsbehelf für Vereinigungen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gegeben:

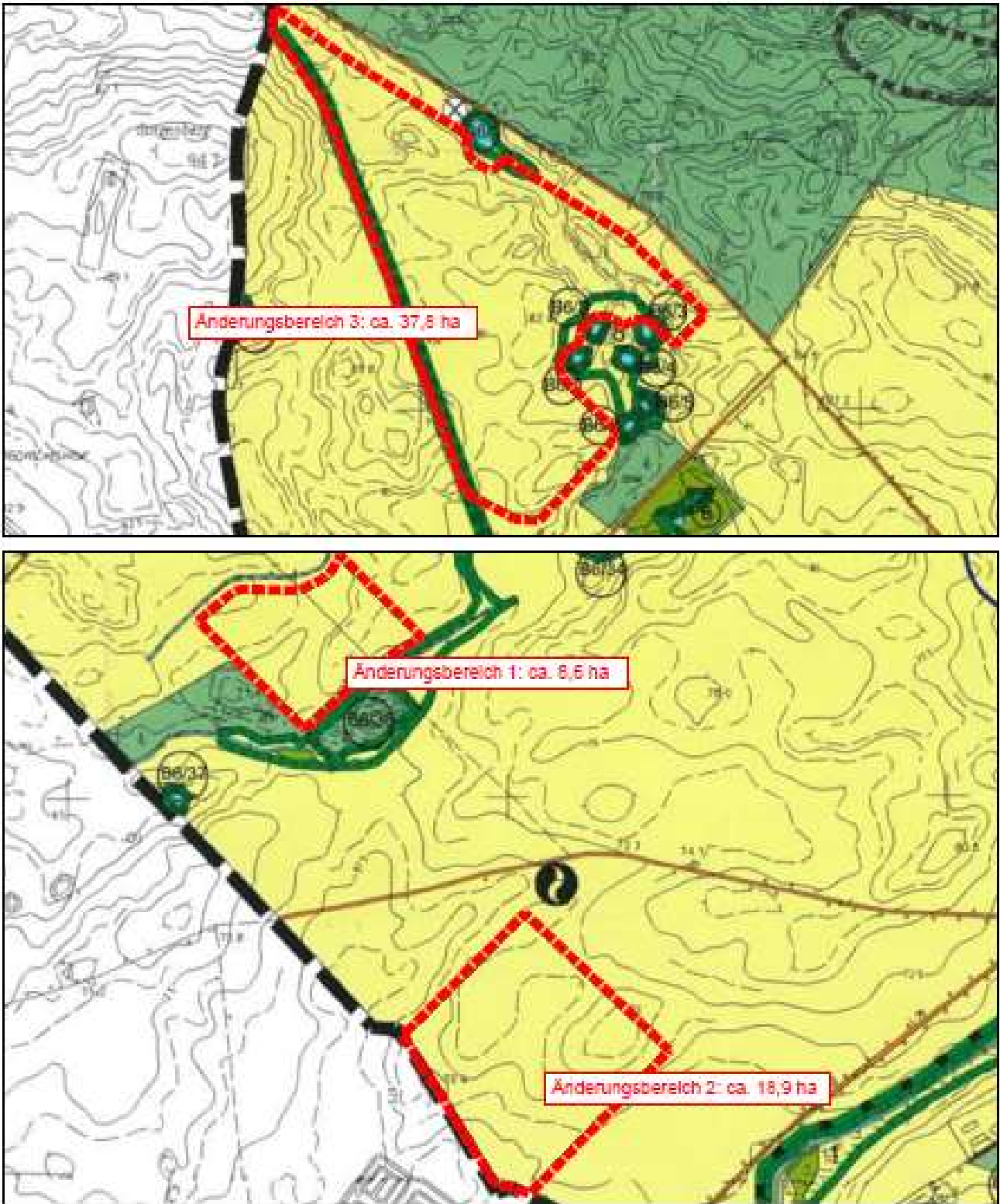
„Vereinigungen im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes sind in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht haben, aber hätten geltend machen können.“

Hinweise zum Datenschutz

Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) werden nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange im Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Steinhöfel wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt



Übersichtsplan mit Geltungsbereich Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, OT Heinersdorf“



Übersichtsplan mit Geltungsbereich der 1. Änderung des FNP Heinersdorf

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Neuendorf im Sande“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 24.11.2021 die Billigung und frühzeitige Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes „Klimapark Steinhöfel, OT Neuendorf im Sande“ beschlossen.

Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit soll in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt werden. Der Vorentwurf des o.g. Bauleitplanes mit Begründung liegt in der Zeit

Auslegungszeitraum: **vom 03.01.2022 bis 04.02.2022**

zu folgenden Zeiten:

Montag:	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch:	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag:	9.00 - 11.00 Uhr

Auslegungsort: Amt Odervorland, Bauamt,
Bahnhofstraße 3-4,
15518 Briesen
Haus II, Obergeschoss, Flurbereich

oder

auf der Homepage des Amtes Oderland
<https://www.amt-odervorland.de/>
auf dem Pfad: Verwaltung – Fachämter –
Bauamt – Öffentlichkeitsbeteiligung im
vorgenannten Zeitraum öffentlich aus.

Hinweise zum Datenschutz

Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) werden nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange im Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Steinhöfel wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland oder bei einer erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree.

Für die Verwendung Ihrer Stellungnahme im Rahmen der Abwägung ist die Bestätigung über die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung nach § 10 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) und Artikel 13 und 14 EU Datenschutzgrundverordnung (EUDSGVO) zwingend notwendig.

Bitte bestätigen Sie das auf Ihrer Stellungnahme.

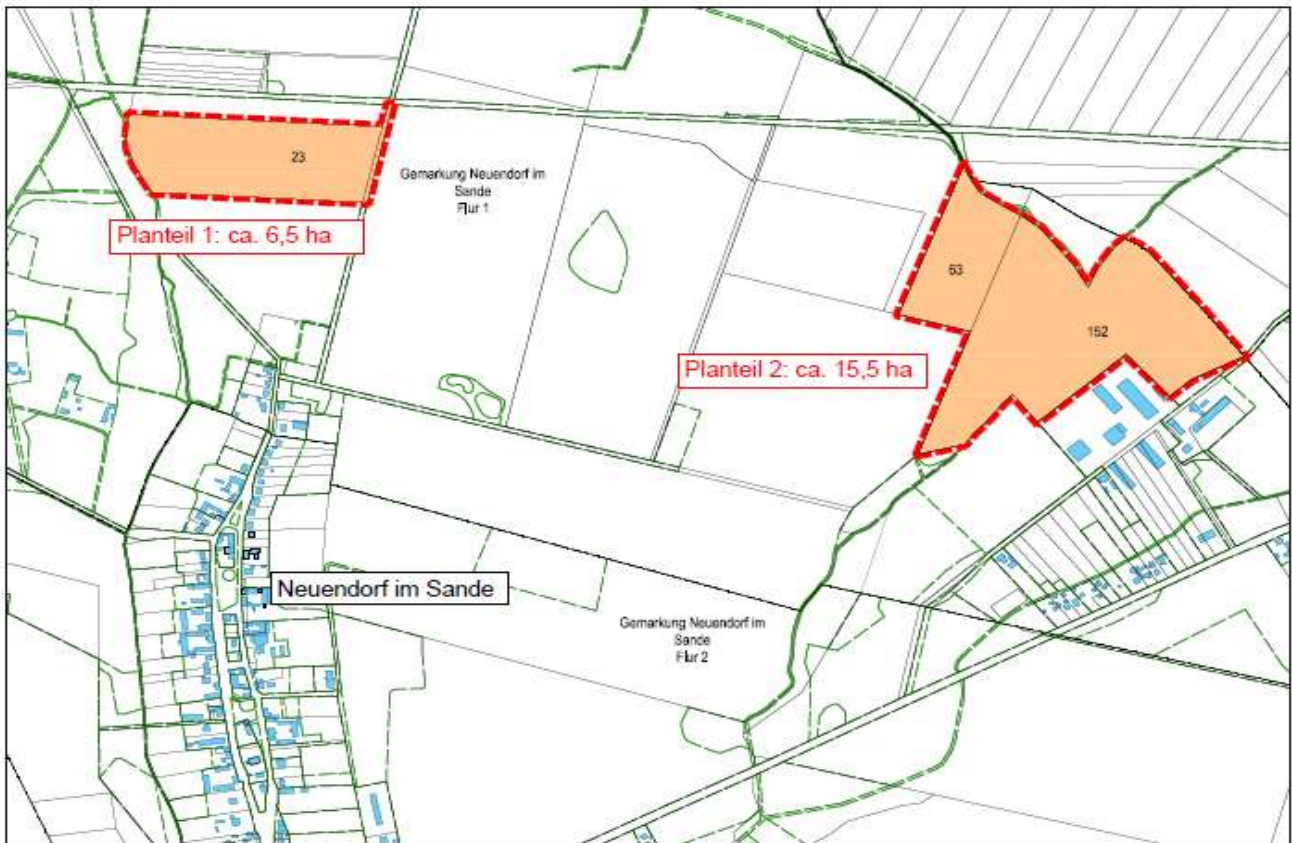
Eine einmal abgegebene Stellungnahme kann nicht zurückgenommen werden.

Briesen (Mark), 25.11.2021



Marlen Rost
Amtsleiterin

Während des Auslegungszeitraumes können von jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplans "Klimapark Steinhöfel, OT Neuendorf im Sande" vorgebracht werden. Das Anhörungsergebnis wird in die weitere Planung einfließen. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.



Übersichtsplan mit Geltungsbereich Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, OT Neuendorf im Sande“

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes „Klimapark Steinhöfel, OT Steinhöfel“ und des Vorentwurfs der 2. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Steinhöfel gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 24.11.2021 die Billigung und frühzeitige Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes „Klimapark Steinhöfel, OT Steinhöfel“ und die Billigung und frühzeitige Auslegung des Vorentwurfes der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Ortsteils Steinhöfel im Parallelverfahren beschlossen. Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit soll in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt werden. Die Vorentwürfe der o.g. Bauleitpläne mit Begründungen liegen in der Zeit

Auslegungszeitraum: **vom 03.01.2022 bis 04.02.2022**

zu folgenden Zeiten:

Montag:	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch:	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag:	9.00 - 11.00 Uhr

Auslegungsort: Amt Odervorland, Bauamt,
Bahnhofstraße 3-4,
15518 Briesen
Haus II, Obergeschoss, Flurbereich

oder

auf der Homepage des Amtes Oderland
<https://www.amt-odervorland.de/>
auf dem Pfad: Verwaltung – Fachämter –
Bauamt – Öffentlichkeitsbeteiligung im
vorgenannten Zeitraum öffentlich aus.

Während des Auslegungszeitraumes können von jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Steinhöfel“ und zum Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Steinhöfel im Parallelverfahren vorgebracht werden. Das Anhörungsergebnis wird in die weitere Planung einfließen.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Für die Auslegung des Vorentwurfs zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Steinhöfel wird folgender Hinweis zum Rechtsbehelf für Vereinigungen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gegeben:

„Vereinigungen im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes sind in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht haben, aber hätten geltend machen können.“

Hinweise zum Datenschutz

Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) werden nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange im Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Steinhöfel wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland oder bei einer erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree.

Für die Verwendung Ihrer Stellungnahme im Rahmen der Abwägung ist die Bestätigung über die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung nach § 10 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) und Artikel 13 und 14 EU Datenschutzgrundverordnung (EUDSGVO) zwingend notwendig.

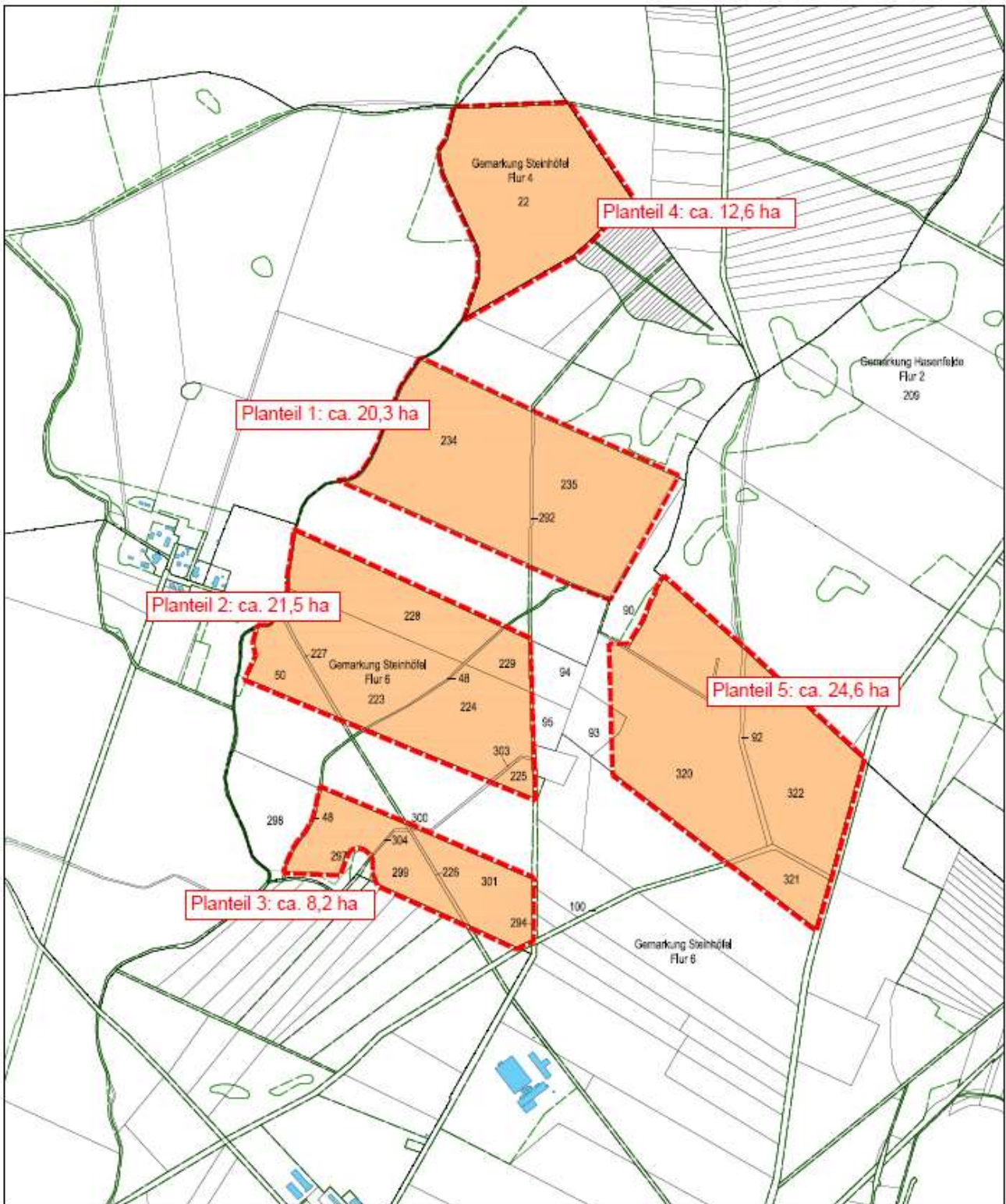
Bitte bestätigen Sie das auf Ihrer Stellungnahme.

Eine einmal abgegebene Stellungnahme kann nicht zurückgenommen werden.

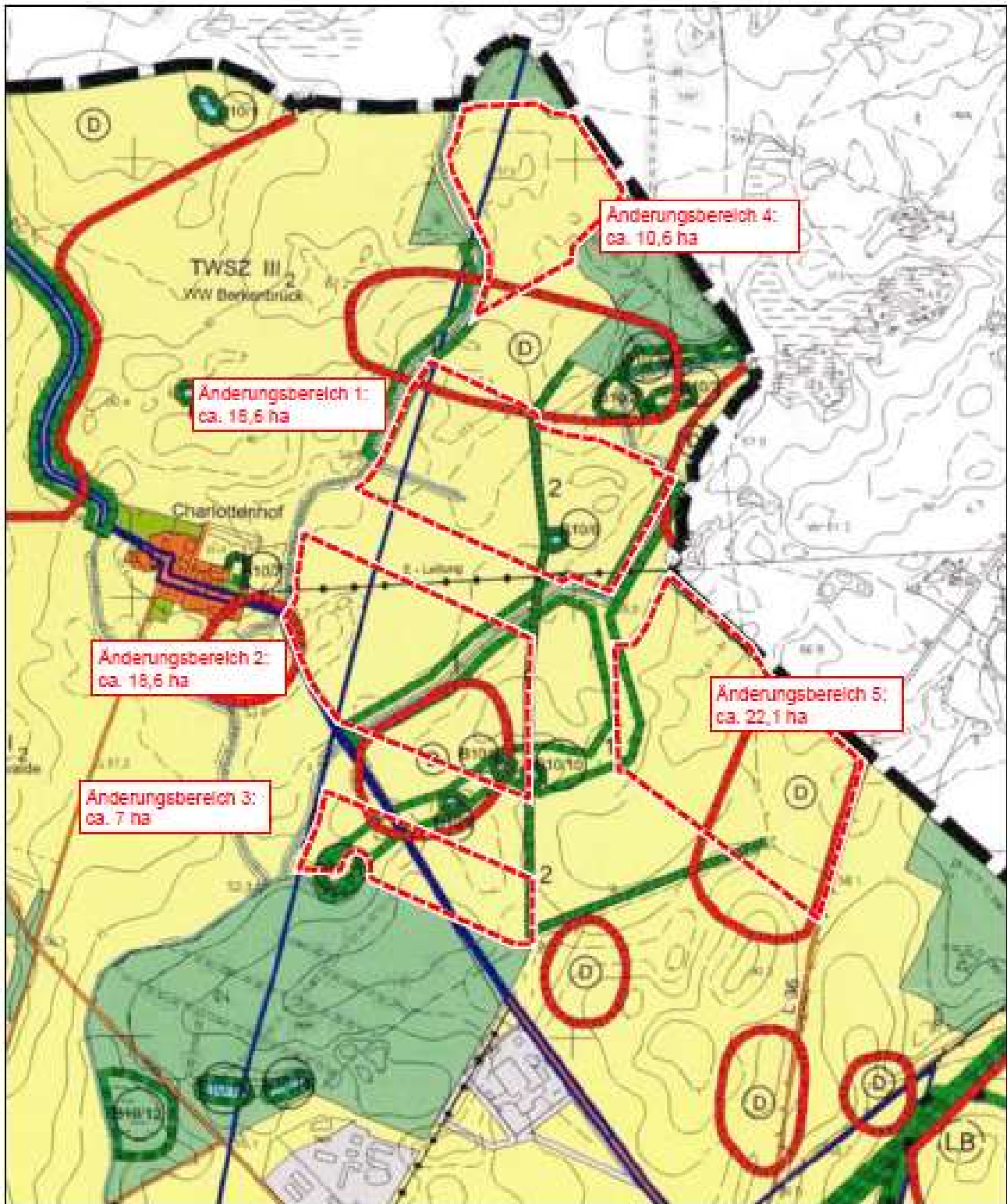
Briesen (Mark), 25.11.2021



Marlen Rost
Amtdirektorin



Übersichtsplan mit Geltungsbereich Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, OT Steinhöfel“



Übersichtsplan mit Geltungsbereich der 2. Änderung des FNP Steinhöfel

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Tempelberg“ und des Vorentwurfs der 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Tempelberg gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 24.11.2021 die Billigung und frühzeitige Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes „Klimapark Steinhöfel, OT Tempelberg“ und die Billigung und frühzeitige Auslegung des Vorentwurfes der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Ortsteils Tempelberg im Parallelverfahren beschlossen.

Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit soll in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt werden. Die Vorentwürfe der o.g. Bauleitpläne mit Begründungen liegen in der Zeit

Auslegungszeitraum: **vom 03.01.2022 bis 04.02.2022**

zu folgenden Zeiten:

Montag:	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch:	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag:	9.00 - 11.00 Uhr

Auslegungsort: Amt Odervorland, Bauamt,
Bahnhofstraße 3-4,
15518 Briesen
Haus II, Obergeschoss, Flurbereich

oder

auf der Homepage des Amtes Oderland
<https://www.amt-odervorland.de/>
auf dem Pfad: Verwaltung – Fachämter –
Bauamt – Öffentlichkeitsbeteiligung im
vorgenannten Zeitraum öffentlich aus.

Während des Auslegungszeitraumes können von jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplans "Klimapark Steinhöfel, OT Tempelberg" und zum Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Tempelberg im Parallelverfahren vorgebracht werden. Das Anhörungsergebnis wird in die weitere Planung einfließen.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Für die Auslegung des Vorentwurfs zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Tempelberg wird folgender Hinweis zum Rechtsbehelf für Vereinigungen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gegeben:

„Vereinigungen im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes sind in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht haben, aber hätten geltend machen können.“

Hinweise zum Datenschutz

Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) werden nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange im Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Steinhöfel wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch

mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland oder bei einer erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree.

Für die Verwendung Ihrer Stellungnahme im Rahmen der Abwägung ist die Bestätigung über die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung nach § 10 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) und Artikel 13 und 14 EU Datenschutzgrundverordnung (EUDSGVO) zwingend notwendig.

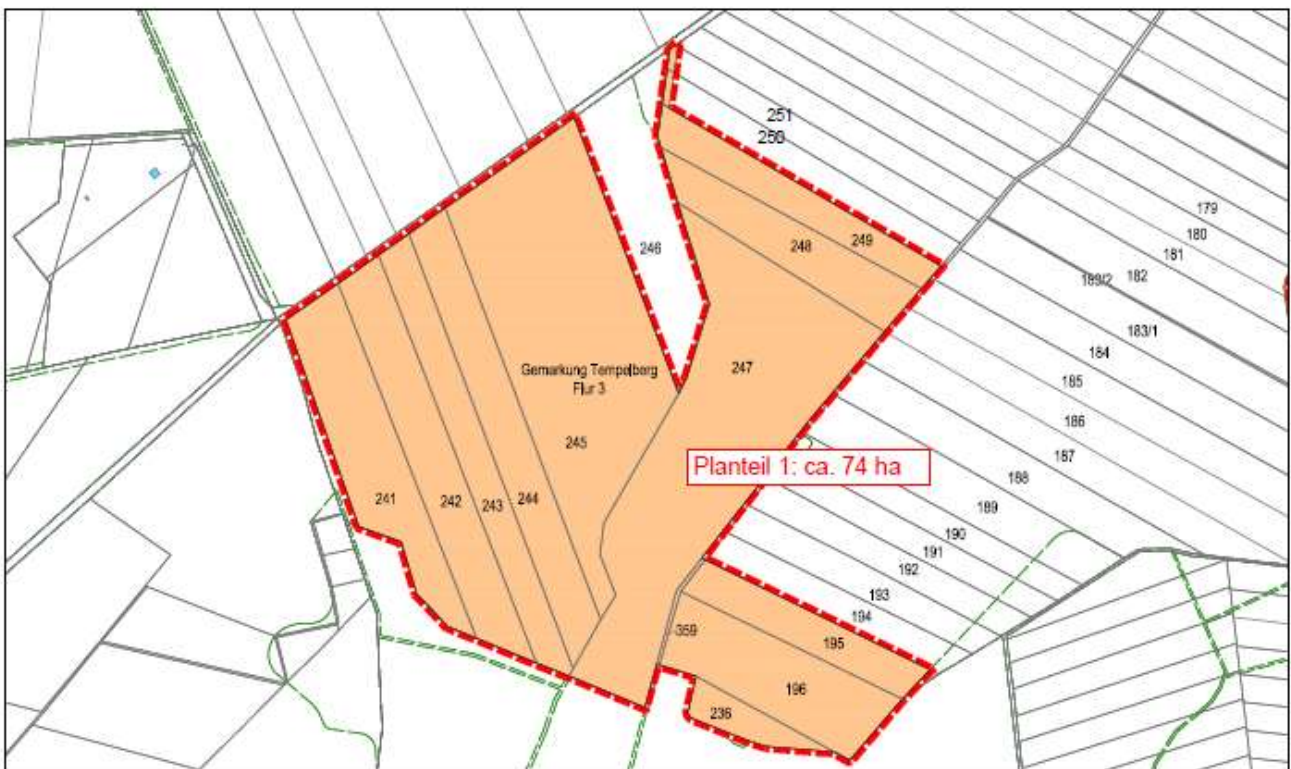
Bitte bestätigen Sie das auf Ihrer Stellungnahme.

Eine einmal abgegebene Stellungnahme kann nicht zurückgenommen werden.

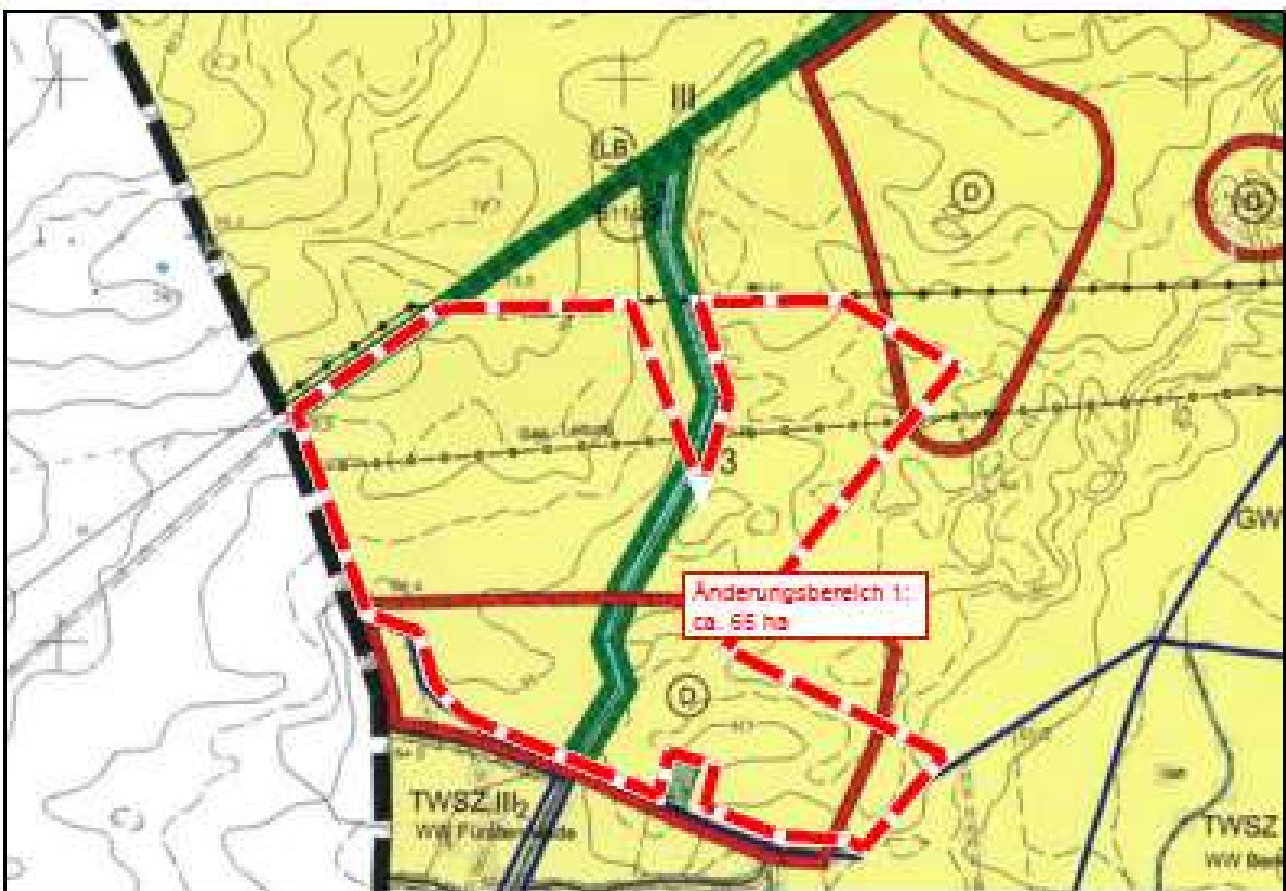
Briesen (Mark), 25.11.2021



Marlen Rost
Amtdirektorin



Übersichtsplan mit Geltungsbereich Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, OT Tempelberg“



Übersichtsplan mit Geltungsbereich der 1. Änderung des FNP Tempelberg

II. Bekanntgabe von Beschlüssen

Gemeindevertretung Steinhöfel

In der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Steinhöfel am 24.11.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt bekannt gegeben wird:

Beschluss 75/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel billigt die vorliegenden Vorentwürfe und die Begründungen (jeweils Stand November 2021) des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Arensdorf“ der Gemeinde Steinhöfel und der 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Arensdorf. Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden.

Der Ort der Auslegung ist im Amtsblatt für das Amt Odervorland ortsüblich bekannt zu machen, mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 76/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel billigt die vorliegenden Vorentwürfe und die Begründungen (jeweils Stand November 2021) des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Demnitz“ der Gemeinde Steinhöfel und der 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Demnitz. Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden.

Der Ort der Auslegung ist im Amtsblatt für das Amt Odervorland ortsüblich bekannt zu machen, mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können.

**Abstimmungsergebnis: 12 Ja 0 Nein 0 Enthaltung
1 Mitwirkungsverbot: Ch. Nickel**

Beschluss 83/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die Änderung der Bezeichnung des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Schönfelde“. Der Bebauungsplan der Gemeinde Steinhöfel wird fortan unter der Bezeichnung „Klimapark Steinhöfel, OT Gölsdorf“ geführt.

Die Änderung des Aufstellungsbeschlusses ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Abstimmungsergebnis: 13 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 77/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel billigt die vorliegenden Vorentwürfe und die Begründungen (jeweils Stand November 2021) des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Gölsdorf“ der Gemeinde Steinhöfel und der 1. Änderung des Flächennutzungsplans für die Ortsteile Schönfelde/Gölsdorf.

Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden.

Der Ort der Auslegung ist im Amtsblatt für das Amt Odervorland ortsüblich bekannt zu machen, mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 78/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel billigt die vorliegenden Vorentwürfe und die Begründungen (jeweils Stand November 2021) des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Hasenfelde“ der Gemeinde Steinhöfel und der 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Hasenfelde.

Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden.

Der Ort der Auslegung ist im Amtsblatt für das Amt Odervorland ortsüblich bekannt zu machen, mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 79/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel billigt die vorliegenden Vorentwürfe und die Begründungen (jeweils Stand November 2021) des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Heinersdorf“ der Gemeinde Steinhöfel und der 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Heinersdorf.

Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden.

Der Ort der Auslegung ist im Amtsblatt für das Amt Odervorland ortsüblich bekannt zu machen, mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 80/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel billigt den vorliegenden Vorentwurf und die Begründung (jeweils Stand November 2021) des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Neuendorf im Sande“ der Gemeinde Steinhöfel.

Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden.

Der Ort der Auslegung ist im Amtsblatt für das Amt Odervorland ortsüblich bekannt zu machen, mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können.

**Abstimmungsergebnis: 12 Ja 0 Nein 0 Enthaltung
1 Mitwirkungsverbot: U. Grabs**

Beschluss 81/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel billigt die vorliegenden Vorentwürfe und die Begründungen (jeweils Stand November 2021) des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Steinhöfel“ der Gemeinde Steinhöfel und der 2. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Steinhöfel.

Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden.

Der Ort der Auslegung ist im Amtsblatt für das Amt Odervorland ortsüblich bekannt zu machen, mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 82/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel billigt die vorliegenden Vorentwürfe und die Begründungen (jeweils Stand November 2021) des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Tempelberg“ der Gemeinde Steinhöfel und der 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Tempelberg.

Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden.

Der Ort der Auslegung ist im Amtsblatt für das Amt Odervorland ortsüblich bekannt zu machen, mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

In der nichtöffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Steinhöfel am 24.11.2021 wurde kein Beschluss gefasst.



Marlen Rost
Amtdirektorin

Impressum:

Herausgeber:

Amt Odervorland
Sitz: Briesen/Mark,
Bahnhofstraße 3-4

Herstellung:

Schlaubetal-Druck-Kühl OHG und Verlag
Mixdorfer Straße 1,
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich. Es liegt in der Amtsverwaltung unter o. g. Adresse im Sekretariat aus und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.